

**Empfehlungen des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt zur  
Umsetzung des neuen Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt  
hier § 21 Pädagogische Fachkräfte  
Stand 19. März 2013**

Der Gesetzestext:

**§ 21 Pädagogische Fachkräfte**

(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt

1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind unter drei Jahren: 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. August 2015,
2. für jedes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und
3. für jedes Schulkind: 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.

Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,
2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,
3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,

4. **Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,**
5. **Personen die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern. 1 bis 4 verfügen.**

**(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.**

Allgemeines zur Norm:

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass der Gesetzgeber mit der vorliegenden Norm die Förderungstrias von Betreuung, Bildung und Erziehung nur durch dafür qualifizierte pädagogische Fachkräfte in ausreichender Zahl gewährleistet sieht. Der im Gesetz (§ 5 KiFöG LSA) umfassende Förderungsauftrag impliziert den gestiegenen Anspruch an das Fachpersonal, das den Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz eines Kindes in gruppenpädagogischen Regelangeboten ermöglichen soll. In der Debatte zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt wurden die Fachkraft-Kind-Relationen, die Vor- und Nachbereitungsstunden, Anforderungen durch das Bildungsprogramm usw. von der Fachpraxis eingefordert. Der Gesetzgeber ist leider erst in der letzten Phase des Gesetzgebungsverfahrens auf die Notwendigkeit der fachlichen Anpassung schrittweise eingegangen. Insbesondere die Altersstufe der dreijährigen Kinder bis zum Schuleintritt wird eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation erfahren. Bedingt durch die Erweiterung des Ganztagsanspruchs für alle Kinder auf bis zu 10 Stunden/Tag unabhängig von der Erwerbssituation der Eltern, wird ein Fachkräftebedarf vermutet, der insbesondere in den ländlichen Regionen des Bundeslandes zu Versorgungslücken führen kann. Um diesen möglichen Mangel auszugleichen, werden in der Norm Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte aus den Humanwissenschaften und Umwandlungsmodelle für minderqualifizierte Fachkräfte im Vergleich 1 : 2 dargelegt. Der seit Jahren nachweislich gestiegene Anspruch an die Elementarbildung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Qualitätsparameter und gut qualifizierte Fachkräfte ein Standortvorteil für den Betrieb einer Kindertagesstätte sein werden. Ein ausschließlich auf Betreuung

ausgerichtetes Angebot einer Kindertagesstätte, wird den fachlich geforderten Standards und den Bildungsansprüchen von Kindern und Eltern nicht mehr gerecht.

### **§ 21 Pädagogische Fachkräfte**

**(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.**

Im Gesetz ist der Auftrag von Kindertagesstätten an mehreren Stellen mit Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung ganzheitlich beschrieben. Diesen ganzheitlichen Auftrag müssen Kindertagesstätten mit dafür geeigneten pädagogischen Fachkräften in ausreichender Zahl gewähren. Pädagogische Fachkräfte sind nach der Definition des Abs. 1 nur Personen, die eine pädagogische Ausbildung erhalten und formal abgeschlossen haben. Das bedeutet unter anderem, dass die Personensorgeberechtigten für die mit dem Träger der Einrichtung zu vereinbarte Betreuungszeit, die verordneten Mindestpersonalschlüssel als Gütekriterium einfordern dürfen. Insofern hat der Träger einer Einrichtung den zu erwartenden Betreuungsbedarf in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten zu ermitteln. Voraussetzung hierfür sind die zugrundeliegenden Kosten des Betreuungsbedarfes, die in § 13 Kostenbeiträge bis Ende Mai 2013 spätestens ermittelt werden sollten, damit neue bzw. angepasste Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten erfolgen können.

Ebenso ist zu bedenken, dass die Träger von Einrichtungen ggf. Arbeitsverträge mit den Fachkräften anpassen, die eine Reduzierung oder Aufstockung beinhalten. Hierzu benötigen die Träger von Einrichtungen Handlungssicherheit, die zunächst aus § 13 Kostenbeiträge KiFöG LSA hervorgehen muss.

Für die Aufgaben in Tagesstätten in kommunaler Trägerschaft wird der Mindestabschluss als Erzieher als hinreichend angesehen (RZ 14 Schindler in Mündler, Meysen, Trenczek Hrsg: Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe 7. Auflage, S. 676). In Gruppen mit Kindern mit Behinderungen ist der Einsatz von speziell qualifizierten Fachkräften gefordert (Heilpädagogen, Logopäden, Stützpädagogen, Therapeuten oder Erzieher mit Zusatzausbildung) (ebenda).

## § 21 Pädagogische Fachkräfte

### (2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt

1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind unter drei Jahren: 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. August 2015,
2. für jedes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und
3. für jedes Schulkind: 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.

**Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.**

Zu Grunde gelegt wird in dieser Norm für Krippen bis zum **31. Juli 2015** eine Fachkraft-Kind-Relation von 1 : 6,66. Ab dem **1. August 2015** wird die Bemessungsgrundlage 1 : 5,55 zur Anwendung kommen.

Der Gesetzgeber hat sich für diese Vorgehensweise entschieden, weil die großen Betreuungsvolumina im Land, über 90% Versorgungsquote in der Altersspanne der dreijährigen Kinder bis zum Schuleintritt, vorzufinden sind. Ab dem 1. August 2013 wird die Fachkraft-Kind-Relation bei 1 : 12,5 zu Grunde gelegt.

Ebenso wird die Fachkraft-Kind-Relation im Hort auf 1 : 20 ab dem 1. August 2013 festgeschrieben.

Folgende Berechnungsmodi sind nach dem Gesetz in Anwendung zu bringen:

#### **1.) Krippenbereich bzw. 0 bis 3jährige Kinder**

Betreuung bis zum 31. Juli 2015

1 Kind x 0,15 Arbeitszeit einer Fachkraft/ Stunde x 8 Std. Betreuung/ Tag = 1,2 Std.  
Arbeitszeit einer Fachkraft

Betreuungszeit ab dem 1. August 2015

1 Kind x 0,18 Arbeitszeit einer Fachkraft/ Stunde x 8 Std. Betreuung/ Tag = 1,44 Std.  
Arbeitszeit einer Fachkraft

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2015:

		Formel	Arbeitszeit in h/ Tag
13 Kinder im Alter bis 3 Jahre			
davon	5 Kinder mit 5 Betreuungsstunden/ Tag	$5 \cdot 0,15 \cdot 5$	<b>3,75</b>
	4 Kinder mit 10 Betreuungsstunden/ Tag	$4 \cdot 0,15 \cdot 10$	<b>6,00</b>
	4 Kinder mit 8 Betreuungsstunden/ Tag	$4 \cdot 0,15 \cdot 8$	<b>4,80</b>
Summe			<b>14,55</b>
	Arbeitszeit dividiert durch VbE (8 Std./ Tag)		
	Rechnung: 14,55 / 8	1,81875	entspricht 1,82 VbE

## 2.) Kindertagesstättenbereich bzw. 3jährige bis zum Eintritt in die Schule

1 Kind x 0,08 Arbeitszeit einer Fachkraft/ Stunde x 8 Std. Betreuung/ Tag = 0,64 Std. Arbeitszeit einer Fachkraft

8 Std. Arbeitszeit/ Tag dividiert durch 0,64 Std. = 1 : 12,5 Fachkraft-Kind-Relation

Berechnungsbeispiel:

		Formel	
112 Kinder			
davon	45 Kinder mit 5 Betreuungsstunden/ Tag	$45 \cdot 0,08 \cdot 5$	<b>18,00</b>
	38 Kinder mit 8 Betreuungsstunden/ Tag	$38 \cdot 0,08 \cdot 8$	<b>24,32</b>
	29 Kinder mit 10 Betreuungsstunden/ Tag	$29 \cdot 0,08 \cdot 10$	<b>23,20</b>
Summe			<b>65,52</b>
	Arbeitszeit dividiert durch VbE (8 Std./ Tag)		
	Rechnung: 65,52 / 8	8,19	entspricht 8,12 VbE

## 3.) Hortbetreuung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

1 Kind x 0,05 Betreuungszeit einer Fachkraft/ Stunde x 6 Std. Betreuung/ Tag = 0,3 Std. Arbeitszeit

6 Std Arbeitszeit/ Tag dividiert durch 0,3 Std. Betreuungszeit = 1: 20 Fachkraft-Kind-Relation

### Berechnungsbeispiel:

93 Kinder		Formel	
davon	45 Kinder mit 5 Betreuungsstunden	$45 \cdot 0,05 \cdot 5$	11,25
	48 Kinder mit 6 Betreuungsstunden	$48 \cdot 0,05 \cdot 6$	14,40
Summe			25,65
	Arbeitszeit		
	25,65 Arbeitszeit dividiert durch 8 Std. (VbE)		3,20 VbE

Wie oben dargestellt, sind die Berechnungsformeln zur Anpassung der Personalschlüssel nach den neuen Anforderungen in Anwendung zu bringen. Ebenso wird in Absatz 2 deutlich, dass die Bruttoarbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte zu Grunde gelegt wird. Tariflich vereinbarter Urlaub, Schließzeiten, Feiertage, Fortbildung, Krankheit usw. sind im Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten enthalten sowie in den Fachkraft-Kind-Berechnungen. Darüber hinaus gilt die Empfehlung in § 13 Kostenbeitrag KiFöG LSA, die eine Vereinbarung über die Betreuungszeit auf ein Jahr vorsieht, damit die im Gesetz erforderliche Kontinuität zur Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder durch geeignetes pädagogisches Fachpersonal gewährleistet werden kann.

## § 21 Pädagogische Fachkräfte

### (3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. **staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,**
2. **Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,**
3. **Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,**
4. **Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,**

- 5. Personen die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern. 1 bis 4 verfügen.**

In den vergangenen Jahren sind bundesweit unterschiedliche formale Abschlüsse durch Studiengänge und Fachschulen, wie Kindheitswissenschaften, Frühpädagogik, Zusatzausbildungen für Leitungskräfte in Kindertagesstätten usw. entwickelt worden. Mit den gewachsenen Ansprüchen an das Personal in Kindertagesstätten und den an die Organisation von Kindertagesstätten, wie z.B. von der Kindertagesstätte zum Kind-Eltern-Zentrum, Sprachstandfeststellungen, integrative und inklusive Ansätze, usw., müssen Kindertagesstätten multiprofessionelle Teams vorhalten, um den vielfältigen Anforderungen einerseits, aber auch den damit erforderlichen Bedarfen von Kindern und Familien entsprechen zu können.

### **§ 21 Pädagogische Fachkräfte**

**(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.**

Die Norm eröffnet die Möglichkeit, dass sogenannte Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 SGB VIII schrittweise zu lockern. Auch wenn in der Norm ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Einzelfall Personen mit entsprechenden Fähigkeiten in Kindertagesstätten zugelassen werden können, so sind langfristig die qualitativen Anforderungen im Theorie-Praxis-Transfer zu bedenken, die von den Fachkräften gefordert werden. Eine Umwandlung von 1 Fachkraft in zwei Hilfskräfte kann in einzelnen Bereichen eine quantitative Verbesserung bedeuten. Aus fachlicher Sicht können die hier beabsichtigten Modelle nur eine Übergangslösung sein, um sogenannte Quereinsteiger für einen Beruf im Bereich der Frühkindlichen Bildung zu qualifizieren.